

Betriebssatzung

für den Kurbetrieb der Gemeinde Sierksdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 20. April 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 323) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Oktober 1976 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Kurbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Sierksdorf.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Verwaltung aller den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kurverwaltung Sierksdorf".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 75.000,--

§ 4

Werkleiter

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt, er führt die Bezeichnung "Kurdirektor".
- (2) Vertreter des Werkleiters ist der Leiter der Rechnungsabteilung.
- (3) Dienstvorgesetzter des Werkleiters ist der Bürgermeister.

§ 5

Aufgaben des Werkleiters

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

- (2) Der Werkleiter führt die von der Gemeindevertretung und vom Kurausschuß gefaßten Beschlüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes aus.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Werkleiter. Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere alle wiederkehrenden Maßnahmen, die notwendig sind
 1. zur Durchführung der Aufgaben
 2. zur Aufrechterhaltung des Betriebes
 3. zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen
 4. zum Einsatz des Personals.
- (4) Der Werkleiter ist verpflichtet, den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Entwurf des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte sind dem Bürgermeister vom Werkleiter rechtzeitig zuzuleiten. Ferner hat er ihm alle Maßnahmen mitzuteilen, die für die Finanzwirtschaft der Gemeinde erhebliche Veränderungen mitsichbringen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets "Im Auftrage".
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit des Werkleiters fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit des Werkleiters, so ist nach § 57 GO zu verfahren.

§ 7

Entscheidungen des Werkleiters

- (1) Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Kurausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkleiter entscheidet über
 1. den Abschluß von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von DM 2.000,-- nicht übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
 2. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall DM 100,-- nicht überschreiten, und den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von DM 10,-- nicht überschritten wird; dies gilt nicht, wenn der Erlaß oder die Niederschlagung wegen der grundsätzlichen Bedeutung

der Gemeindevertretung vorbehalten ist.

3. Grundstücksnutzungsverträge, Mietverträge, Pachtverträge bis zu einem Wert von DM 1.000,--.
4. Personalangelegenheiten nach § 9 Abs. 3 dieser Betriebs-satzung.
5. Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechts-mitteln und den Abschluß von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindever-tretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

(3) Der Kurausschuß entscheidet über

1. den Abschluß von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gem. Abs. 2 Ziff. 1, wenn der Wert im Einzel-fall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von DM 5.000,-- nicht übersteigen.
2. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen gem. Abs. 2 Ziff. 2, wenn im Einzelfall DM 300,-- nicht überschritten und den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von DM 100,-- nicht überschritten wird.
3. Grundstücksnutzungsverträge, Mietverträge, Pachtverträge gem. Abs. 2. Ziff. 3, bis zu einem Wert von DM 2.000,--.
4. Personalangelegenheiten nach § 9 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigen-betriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 9

Personalwirtschaft

- (1) Der Werkleiter wird auf Beschluß der Gemeindevertretung ein-gestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten bis einschl. der Vergütungsgruppe BAT VII und der ständig beschäftigten Arbeiter bis einschl. der Gruppe 5 BMTG obliegt dem Kurausschuß.

- (3) Der Werkleiter trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der nicht ständig beschäftigten Arbeiter des Eigenbetriebes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1977 in Kraft.

2430 Neustadt in Holstein, den 26. Nov. 1976



Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

Kaemich